

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/ee20d9c3-49e1-3ee1-8cff-579cbb4a5d3>

Bibliografie

Titel	Gewerbeordnung
Redaktionelle Abkürzung	GewO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	7100-1

§ 148c GewO - Einziehung

¹Ist eine Ordnungswidrigkeit nach [§ 144 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d](#) oder [Absatz 2 Nummer 1a, 3 oder 4](#) oder [§ 145 Absatz 1 Nummer 4](#) oder [Absatz 2 Nummer 1](#) oder [7 Buchstabe b oder c](#) begangen worden, so können

1. Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, oder
2. Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind,

eingezogen werden. ²[§ 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten](#) ist anzuwenden.

